



## Hygieneordnung

1. Auf dem gesamten Schulgelände muss ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten.
2. Maskenpflicht: Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder Atemschutzmaske nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar ist innerhalb des Schulgebäudes für alle Personen für die ganze Zeit des Schulbesuchs verpflichtend. Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:
  - im Freien, sofern 1,5 m Mindestabstand eingehalten wird
  - bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Raum infektionsschutzgerecht gelüftet wird
  - wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält
  - für das Personal nach Erreichen des Arbeitsplatzes, sofern keine weiteren Personen anwesend sind und die Lüftungsregeln eingehalten werden
  - zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken), sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
3. Die Händehygiene muss konsequent und der Situation angepasst umgesetzt werden (Waschen mit Seife nach den einschlägigen Regeln, in Ausnahmefällen auch Handdesinfektion).
4. Die Husten- und Niesetikette muss eingehalten werden (Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu Personen einhalten).
5. Die Toilettenanlagen dürfen, unter Einhaltung des Abstandsgebotes, von höchstens zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Alle Unterrichtsräume müssen ausreichend gelüftet werden. Dabei gelten folgende Regeln:

	<b>Situation</b>	<b>Dauer</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortlich für die Lüftung</b>
6.1	vor Unterrichtsbeginn	mindestens 5 Minuten	Querlüftung	Lehrkraft
6.2	während des Unterrichts	nach 20 Minuten für die Dauer von 5 Minuten	Stoßlüftung	Lehrkraft
6.3	große Pause	gesamte Pausendauer	Querlüftung, Voraussetzung: keine Schüler*innen allein im Raum	Öffnen: Lehrkraft der vorausgehenden Stunde; Schließen: Lehrkraft der nachfolgenden Stunde
6.4	Unterrichtsende	mindestens 5 Minuten	Stoßlüftung, Fenster danach schließen	Lehrkraft der vorausgehenden Stunde

Stoßlüftung: Tür zum Flur geschlossen, Fenster möglichst weit geöffnet

Querlüftung: Fenster und Türen geöffnet (während des Unterrichts nur dann erlaubt, wenn gleichzeitig Fenster auf der gegenüberliegenden Seite im Flur geöffnet werden, z.B. im Trakt der Naturwissenschaften)

Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Gefahr beaufsichtigt werden.

7. Diese Regeln sind bis auf Weiteres auch von vollständig geimpften und genesenen Personen zu beachten.
8. Verstöße gegen die Hygieneordnung können mit folgenden Sanktionen geahndet werden:
  - 8.1 Ermahnung als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO
  - 8.2 Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft gem. § 97 Abs. 1 ÜSchO
  - 8.3 Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch den Schulleiter (§ 97 Abs. 3 ÜSchO)
  - 8.4 Unterrichtsausschluss auf Zeit (durch Schulleiter, auch vorläufig gem. § 98 Abs. 4 bzw. § 99 Abs. 8).

Ludwigshafen, den 30.08.2021